

Düsseldorf, den 16. Oktober 1936.
Kaiserswertherstr. 66.

Sehr verehrter Herr Doktor!

Gestatten Sie mir, aus grosser Not und Bedrängnis heraus Ihnen nachstehende Darlegungen vortragen zu dürfen. Es ist mir aus meiner Tätigkeit beim Rheinischen Provinzialsynodalverband bewusst, dass die Gemeinden durch die Ausführungen des Amtsblattes Nr. 20 vom 8. August d. Js., die die Aussohaltung der Rechts- und Verwaltungsabtlg. der Bekenntnissynode zum Ziel haben, vor neuen Entscheidungen gestellt sind und demgemäss die Leitung der Bekennenden Kirche im Rheinland ihrerseits Anordnungen zu treffen genötigt ist. Es ist nicht zu verkennen, dass die Mitteilungen des vorgenannten Amtsblattes, wenn sie von der "Durchführung der kirchlichen Verwaltung" und der "Inanspruchnahme behördlicher Befugnisse durch die Organe der Bekenntnissynode" handeln, unter Tarnung ihrer letzten Ziele und Ansprüche die Beseitigung der Bekennenden Kirche als Kirchenleitung beabsichtigen. Eine Trennung der kirchlichen Aufgaben in solche der "geistlichen Leitung" und der "Verwaltungsfragen" ist - wenn anders ich den Kampf der Bekennenden Kirche recht verstanden habe - nicht möglich und wird auch von der behördlichen Bürokratie keineswegs erstrebt, was aus den Amtsblattausführungen eindeutig hervorgeht. Es ist möglich, dass die Einschaltung der behördlichen Bürokratie als kirchlicher Leitung vorerst im Rheinland praktiziert werden soll; umsomehr hat es mich in Not gebracht, dass die Vorlage einer Verfügung des Rheinischen Bruderrates über den Verkehr der Gemeinden mit den behördlichen Stellen den direkten Verkehr der Gemeinden mit der Finanzabteilung in Sachen der Umlagebeschlüsse und der Abführung der landes- und provinzialkirchlichen Umlage vorsteht. In dieser Anordnung kann ich nur die Kapitulation der Kirche vor der behördlichen Bürokratie erblicken. Die Kirche hat in Satz 6 der Barmer Erklärung bekannt:

" Siehe, ich bin bei euch alle Tage, bis an der Welt Ende.
(Matth. 28, 20).

Gottes Wort ist nicht gebunden. (2. Tim. 2, 9).

Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen

Herrn
Pfarrer iio. Dr. Beckmann
in
Düsseldorf.

nen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne die Kirche in menschlicher Selbstherrlichkeit das Wort und Werk des Herrn in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne stellen. "

Von diesem Bekenntnis kann die Kirche nur aufgrund einer besseren Einsicht in die Schrift zurücktreten; ich vermag jedoch nicht zu sehen, dass ein solcher schriftbeweis in der Vorlage erbracht würde. Der der Kirche voraussetzungslos gegebene Auftrag wird in der Vorlage bedenklich an den „Besitz der ihr zustehenden Steuermittel“ gebunden. Es geht ganz konkret darum, ob die Verkündigung der Kirche an irgendwelche Voraussetzungen, namentlich an das Vorhandensein wirtschaftlicher Existenzmittel, gebunden sei. Vor zwei Jahren hat die Kirche ihre Botschaft in der Barmer Erklärung gegen menschliche Selbstherrlichkeit und Eigenmächtigkeit abgegrenzt, heute sind wir gefragt, ob die Kirche ihre Verkündigung an das Vorhandensein der Steuermittel versklaven will.

Sehr verehrter Herr Doktor, ich bin mir der Tragweite der hier aufbrechenden Fragen wohl bewusst. Es ist eine erante Frage, ob die Kirche hier weichen darf. Sie ist ja je und dann immer in solcher Bedrängnis gewesen. Wenn Melancthon für die Annahme des Leipziger Interims u.a. mit folgender Begründung eintrat: „Wir müssen nur darauf denken, dass die Kirche nicht verlassen, die Stimme der Wahrheit nicht unterdrückt werde; eine gewisse Knechtschaft müssen wir dulden, wenn sie nur ohne Gottlosigkeit ist“, so ist auch die gegenwärtige notvolle Lage damit gekennzeichnet.

Wenn ich oben die Möglichkeit andeutete, dass die Exemplifizierung der behördlichen Ziele zunächst im Rheinland praktiziert werden sollen, so bitte ich zu erwägen, ob dieses Experiment der rheinischen behördlichen Bürokratie nicht zunichte gemacht werden kann. Zu dem Zweck dürfte aber es unter keinen Umständen zur Annahme der Vorlage kommen. Vielmehr müssten die Zentralstellen dieser kirchlichen Bürokratie, der Evangelische Oberkirchenrat und die ihm angegliederte Finanzabteilung, gezwungen werden, die der hiesigen Rechts- und Verwaltungsabteilung zugeleiteten Umlagebeschlüsse durch den Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union entgegen zu nehmen, um sie an die Finanzabteilung in Düsseldorf abzugeben. Der Zweck dieses Umweges ist, die Berliner Stellen zu einer Erklärung zu veranlassen, ob sie mit dem Vorgehen der rheinischen Stellen einverstanden sind. Würden sie sich damit einverstanden erklären

klären, so müsste eine generelle Verfügung für das ganze Kirchengebiet erfolgen. Sie verstehen, dass ich mit diesem Vorschlage darauf abziele, die Rheinische Kirche einem besonderen Machtexperiment der Düsseldorfer Behörden entnommen zu sehen. Will die kirchliche Bürokratie ihren Machtanspruch in der Kirche Jesu Christi erheben, dann soll sie es von oben herunter tun: Reichskirchenausschuss, Landeskirchenausschuss, Evangelischer Oberkirchenrat und die dortige Finanzabteilung. Liegt dieser Anspruch als Ganzes vor, so ist die Bekennende Kirche in ihrer Gesamtheit zur Entscheidung gerufen und wir können nur bitten, dass dann Seine Gnade uns leitet.

Ich bitte Sie, sehr verehrter Herr Doktor, meine Darlegungen, die ich in grosser Freimütigkeit vor Ihnen ausgebreitet habe, freundlich aufnehmen zu wollen. Sie werden verstehen, dass die Not, die in ihnen zum Ausdruck kommt, mich dazu getrieben hat.

Mit verehrungsvollem Gruss bin ich
ihre ergebene